

Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Worms (Archivordnung) vom 3.12.1996

5. Änderungssatzung

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und der § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes Rheinland-Pfalz (LArchG) vom 05.10.1990 (GVBl. S. 277, zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 27.11.2015, GVBl. S. 383) und der § 1 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1, §§ 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom (Beschluss-Nr.) folgende Satzung beschlossen.

Art. 1

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Archivordnung wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs Worms

Gebühren für die Bearbeitung von Anfragen und Erteilung von Auskünften

Recherche und Erteilung einer schriftlichen Auskunft für jede angefangene Viertelstunde	€ 18,-
---	--------

Gebühren bei amtlichen Beglaubigungen

Die Gebühren und Auslagen richten sich nach jenen in der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11.12.2001 (GVBl. 2002; S. 38) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Gebühren für die Bereitstellung von Archivalienreproduktionen

pro Auftrag

Bis 5 Archivalienreproduktionen	€ 10,-
6 bis 15 Archivalienreproduktionen	€ 25,-
16 bis 30 Archivalienreproduktionen	€ 60,-
31 bis 80 Archivalienreproduktionen	€ 150,-
Über 80 Archivalienreproduktionen	Großauftrag nach Anfrage

Gebühren bei der Veröffentlichung von Archivalienreproduktionen

pro Reproduktion (ohne weitere Verwertungsrechte)

Bei einmaliger Veröffentlichung	50 €
Bei mehrmaliger Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren seit der ersten Veröffentlichung	250 €

Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien und Ausdrucken

pro Seite

Anfertigung von Fotokopien oder Ausdrucken DIN A 4	€ -,25
Anfertigung von Fotokopien DIN A 3	€ -,50
Anfertigung von Kopien a.d. Lese-Rückvergrößerungsgerät DIN A 4	€ -,80
Anfertigung von Kopien a.d. Lese-	€ 1,50

Rückvergrößerungsgerät DIN A 3	
--------------------------------	--

Bearbeitungsgebühren

Rechnungsstellung	€ 4,-
Zuschlag bei Eilaufträgen	50 v. H.

Ergänzend gilt die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Art. 2

In § 11 Absatz 5 der Archivordnung wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
Insbesondere können Gebühren im Einzelfall ermäßigt werden, wenn die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen einer nichtkommerziellen Verwendung geschieht oder die Nutzung bzw. Wiedergabe von Archivgut im überwiegenden Interesse der Stadt Worms liegt.

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den

(Kessel)
Oberbürgermeister